



# Merkblatt

---

## zur Einbürgerung ehemaliger Deutscher gemäß § 13 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

- für Personen, die im Ausland leben -

(Stand: Oktober 2020)

### 1. Unter welchen Voraussetzungen kann ich eingebürgert werden?

Eine Einbürgerung setzt grundsätzlich einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland voraus. Eine Einbürgerung aus dem Ausland liegt im Ermessen des Bundesverwaltungsamtes.

Einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 13 StAG gibt es nicht.

Das Bundesverwaltungsamt geprüft, ob es für Deutschland vorteilhaft ist, Sie ausnahmsweise trotz Ihres Wohnsitzes im Ausland, einzubürgern. Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung von nicht in Deutschland lebenden Personen sind deswegen besonders hoch. Haben Sie früher einmal die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, können Sie eingebürgert werden, wenn ein öffentliches Interesse an Ihrer Einbürgerung besteht. Gleiches gilt auch für Ihre minderjährigen Kinder.

### Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses sind mindestens folgende Erfordernisse zu erfüllen:

#### 1.1 Unterhaltsfähigkeit:

Es ist erforderlich, dass Sie auch nach einer Übersiedlung nach Deutschland voraussichtlich in der Lage sind, Ihren Lebensunterhalt ohne staatliche Hilfe (Sozialhilfe) zu bestreiten. Dies beinhaltet auch eine ausreichende Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit sowie für das Alter. Wenn Sie verheiratet sind, wird das Familieneinkommen oder Familienvermögen berücksichtigt.

#### 1.2 Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:

Diese liegen vor, wenn Ihre deutsche Sprachkompetenz mindestens dem Niveau B 1 des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen* in mündlicher und schriftlicher Form entspricht. Wenn Sie nicht muttersprachlich deutsch sprechen, müssen Sie eine Sprachprüfung ablegen.

#### 1.3 Bindungen an Deutschland

Eine Einbürgerung setzt voraus, dass Sie über sehr enge Bindungen an Deutschland verfügen. Maßgebend hierfür können insbesondere die folgenden Anknüpfungspunkte sein:

- nahe Familienangehörige mit deutscher Staatsangehörigkeit
- Ausbildungs- oder Studienaufenthalte in Deutschland
- Besuch einer deutschen Schule (auch Auslandsschule)
- Aufenthalte in Deutschland
- Kontakte zu in Deutschland lebenden Personen

- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

*Diese Kenntnisse werden in der Regel durch die erfolgreiche Ablegung eines Einbürgerungstests nachgewiesen. Den Test müssen Sie aber erst nach Aufforderung und dann in Ihrer zuständigen Auslandsvertretung ablegen.*

- Mitgliedschaft in deutschen Kulturvereinen
- Tätigkeit für deutsche Behörden, Unternehmen oder Organisationen

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Bindungen können einzelne nicht vorhandene oder nur schwach ausgeprägte Anknüpfungspunkte durch andere, besonders stark ausgeprägte Bindungsfaktoren ausgeglichen werden. Machen Sie daher möglichst umfangreiche Angaben im Antrag.

#### **1.4 Straffreiheit**

Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen, auch wenn diese im Ausland erfolgt sind, können einer Einbürgerung entgegenstehen (§ 12a StAG).

#### **1.5 Vermeidung von Mehrstaatigkeit**

Grundsätzlich ist bei einer Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Ausnahmen sind möglich. Wenn Sie nicht auf Ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten können, sollten Sie dies ausführlich begründen.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen. In diesem Falle müssen Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben.

Auch im Falle einer Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit kann es durchaus sein, dass Sie Ihre bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) aufgrund der in Ihrem Heimatstaat geltenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen verlieren. Bitte informieren Sie sich daher auch frühzeitig bei den zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates. Zu ausländischen Gesetzen und Regelungen kann das Bundesverwaltungsamt nicht beraten.

#### **1.6 Erfüllen der staatsbürgerlichen Voraussetzungen:**

Einzubürgernde Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und eine Loyalitätserklärung abgeben.

#### **Zusätzliches staatliches Interesse an der Einbürgerung als weitere Voraussetzung:**

Selbst wenn Sie die zuvor genannten Mindestanforderungen erfüllen, erfolgt eine Einbürgerung ohne Wohnsitznahme im Inland ausnahmsweise nur dann, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände zusätzlich ein darüber hinausgehendes staatliches Interesse an Ihrer Einbürgerung besteht. Es wird also geprüft, ob auch nach allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gesichtspunkten Ihre Einbürgerung vom Ausland her für Deutschland vorteilhaft ist.

Da ehemalige Deutsche nach § 38 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) grundsätzlich in Deutschland wieder Aufenthalt nehmen und zeitnah im Inland eingebürgert werden können, ist eine Einbürgerung aus dem Ausland nur in seltenen Ausnahmefällen möglich.

## 2. Was muss ich tun, wenn ich einen Einbürgerungsantrag stellen möchte?

Bitte reichen Sie Ihren Einbürgerungsantrag bei der deutschen Auslandsvertretung, die für Ihren Wohnort zuständig ist, ein.

In der deutschen Auslandsvertretung werden Ihre Angaben und Unterlagen überprüft und anschließend mit einer Stellungnahme an das Bundesverwaltungsamt geschickt.

**Sehen Sie daher bitte davon ab, den Antrag unmittelbar an das Bundesverwaltungsamt zu senden, da dies aufgrund der notwendigen Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung führt.**

Sollten Sie Hilfe für die Antragstellung benötigen, wenden Sie sich bitte an die nächste deutsche Auslandsvertretung. Dort erhalten Sie die Antragsvordrucke und werden, soweit erforderlich, beraten.

## 3. Welche Vordrucke gibt es?

- Antrag EB: Antragsvordruck für Personen ab 16 Jahre  
Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.
- Antrag EBK: Antragsvordruck für Kinder unter 16 Jahren  
Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.
- Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

### Die Vordrucke erhalten Sie:

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de), dort unter dem Thema: Staatsangehörigkeit > Einbürgerung beantragen > Einbürgerung ehemaliger Deutscher
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt oder
- von der deutschen Auslandsvertretung.

## 4. Wie ist der Antrag auszufüllen?

Füllen Sie den Antragsvordruck deutlich, sorgfältig, vollständig und in deutscher Sprache aus. Auch weiterer Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt, ist in deutscher Sprache zu führen.

Sie können die Vordrucke bequem als PDF-Formular am Computer ausfüllen und ausdrucken. Wenn Sie die Vordrucke handschriftlich ausfüllen, tun Sie dies bitte lesbar (möglichst in Druckbuchstaben) und sorgfältig.

Nachfolgend werden einzelne Punkte der Antragsvordrucke EB und EBK erläutert. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, lassen Sie sich von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beraten.

### Zeile 1.8-1.9: „Familienstand“

Der Familienstand „verpartnert“ und „Lebenspartnerschaft aufgehoben“ sowie der Begriff „Lebenspartnerschaft“ beziehen sich auf eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (auch „eingetragene Lebenspartnerschaft“ genannt).

### Zeile 2.2: „frühere Staatsangehörigkeiten“

Es sind hier nur Ihre Staatsangehörigkeiten anzugeben, die Sie aktuell nicht mehr besitzen und die Sie früher einmal besessen haben.

Beispiel: Sie haben diese Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung in einem anderen Staat verloren. Geben Sie den Zeitraum, währenddessen Sie die frühere Staatsangehörigkeit besessen haben, so genau wie möglich an.

**Zeile 3:** „**Ich beziehe mich für meinen Antrag auf die (frühere) deutsche Staatsangehörigkeit von:**“

Bitte kreuzen Sie nur ein Kästchen an.

**Zeile 5:** „**Meine Aufenthaltszeiten seit Geburt**“ bzw. „**Die Aufenthaltszeiten des Kindes seit Geburt**“ (im Antrag EBK Zeile 3)

Bitte machen Sie hier so genau wie möglich Angaben zu Ihren Aufenthaltsorten und -zeiten, soweit die Aufenthalte außerhalb Ihres aktuellen Heimatstaates liegen.

Besuchsaufenthalte, Urlaubsreisen, Montageaufenthalte etc. bis zu sechs Monaten müssen nicht angegeben werden.

**Zeile 10.3:** „**Besuch eines deutschen Sprachinstituts**“  
(im Antrag EBK Zeile 5.3)

Hier können Sie Angaben über einen Besuch bei einem deutschen Sprachinstitut (z. B. Goethe-Institut) oder den Erwerb eines deutschen Sprachdiploms (-zertifikats) machen. Geben Sie bitte an, wann Sie die Sprachprüfung bestanden haben (z. B. Datum des Zertifikats) und an welchem Niveau nach dem *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* sich die Prüfung orientierte (z. B. B1, C1).

**Zeile 13:** „**Vermeidung von Mehrstaatigkeit**“

Sollten Sie aktuell die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen, geben Sie dies bitte unter **Zeile 13.3** an. Eine ausführliche Begründung ist dann nicht nötig.

**Hinweis:**

Auch im Falle einer Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit kann es durchaus sein, dass Sie Ihre bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) aufgrund der in Ihrem Heimatstaat geltenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen verlieren.

Bitte informieren Sie sich daher auch frühzeitig bei den zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates. Zu ausländischen Gesetzen und Regelungen kann das Bundesverwaltungsamt nicht beraten.

**Zeile 15:** „**Angaben über Straftaten oder anhängige Ermittlungsverfahren**“

Reichen Sie ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Ihres Heimatstaates bzw. Ihres Aufenthaltsstaates bitte erst ein, wenn Sie von uns dazu aufgefordert werden. Derartige Führungszeugnisse verlieren in der Regel nach 6 Monaten ihre Gültigkeit. Um Ihnen unnötigen Mehraufwand bei eventuell längerer Bearbeitungszeit zu ersparen, fordert das Bundesverwaltungsamt diese Unterlagen erst an, wenn diese benötigt werden.

Bei der Anforderung des Führungszeugnisses werden Ihnen gegebenenfalls zusätzliche Informationen zur benötigten Art der Bescheinigung gegeben, die je nachdem, welcher Staat diese Bescheinigung ausstellt, unterschiedlich sein können.

**Zeile 18:** „**Kinder, die in den Einbürgerungsantrag einbezogen werden sollen**“

Kinder (unter 18 Jahren) können in den Einbürgerungsantrag eines Elternteils einbezogen werden.

Geben Sie hier bitte an, ob und wie viele Ihrer Kinder Sie in Ihren Antrag einbeziehen möchten. Für Kinder, die noch keine 16 Jahre alt sind, müssen Sie einen EBK-Antrag ausfüllen. Ist Ihr Kind 16 Jahre oder älter, muss es einen eigenen Antrag EB ausfüllen:

► **Antrag EBK für Kinder unter 16 Jahren, Zeile 2 : „Einbeziehung“**

Hier ist anzugeben, bei welchem Einbürgerungsantrag (Mutter oder Vater) der Antrag des Kindes einbezogen werden soll. Damit wird gewährleistet, dass Anträge von minderjährigen Kindern beim Antrag ihrer Mutter beziehungsweise ihres Vaters bleiben und gemeinsam bearbeitet werden können.

► **Sie sind bereits 16 Jahre oder älter, möchten aber in den Antrag eines Ihrer Elternteile einbezogen werden:**

Gehört eines Ihrer Elternteile zum Personenkreis des oben genannten Erlasses (siehe Nr. 1), können Sie, wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind, in den Einbürgerungsantrag Ihres Elternteils einbezogen werden. Vermerken Sie die Bitte um Einbeziehung sowie den Namen und das Geburtsdatum Ihres Elternteils in **Zeile 14** Ihres eigenen Antrages (Vordruck EB).

Erläuterung zu nur im Antrag EBK für Kinder unter 16 Jahren vorhandene Zeilen:

**Zeile 1.10-1.15: „Angaben zum Kind“, hier: sorgeberechtigte Personen**

Geben Sie alle sorgeberechtigten Personen (Vertretungsbefugte) an. In der Regel sind dies beide Elternteile oder nur die Mutter oder nur der Vater. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen Sie wählen, über wen der Schriftwechsel erfolgen soll (**Zeile 8.2**).

Sollten weder Mutter noch Vater das Sorgerecht ausüben, erläutern Sie dies bitte auf einem gesonderten Blatt und legen es dem Antrag bei.

**Zeile 2: „Einbeziehung“**

Siehe Erläuterungen zu Zeile 18 des Antrags EB.

**5. Welche Unterlagen sind erforderlich und beizufügen?**

- Kopie Ihres aktuellen ausländischen Reisepasses oder Personaldokumentes (Seiten mit Passbild und Personalangaben), (siehe **Zeile 19.2** im Antrag EB)
- Ihre Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde
- Ihre Heiratsurkunde (sofern Sie verheiratet sind)

**Weitere notwendige Unterlagen:**

- Zeugnisse über Ihren schulischen (universitären) und beruflichen Werdegang
- ein von Ihnen in deutscher Sprache verfasster ausführlicher Lebenslauf
- Kopie der ausländischen Einbürgerungsurkunde
- Nachweis zum früheren Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit
- Nachweise zu Ihren Bindungen an Deutschland
- Nachweise zu Ihren Einkommensverhältnissen beziehungsweise Vermögensverhältnissen (Nachweis der Unterhaltspflicht)
- aktuelles Führungszeugnis aus Ihrem Aufenthaltsstaat im Original (**Bitte erst beantragen und einreichen, wenn Sie dazu vom Bundesverwaltungsamt aufgefordert werden**)
- gegebenenfalls ein Nachweis darüber, welchen Namen Sie nach einer Scheidung führen

**Unterlagen, die Rückschlüsse auf Ihre frühere deutsche Staatsangehörigkeit zulassen**

Zum Beispiel: Einbürgerungsurkunden, Bescheinigungen oder Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Bescheinigung gem. § 15 Bundesvertriebenengesetz, Ernennungsurkunden bei Beamten/Beamtinnen, Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, Urkunden oder Ausweise über Rechtsstellung als Deutscher, Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte), Meldebestätigungen, Vertriebenenausweise.

## 6. In welcher Form sind die Unterlagen vorzulegen?

Unterlagen (insbesondere Urkunden) müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite des Dokuments müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien und Abschriften können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von:

- (Staats-)Notaren oder
- Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder
- deutschen Behörden (z. B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

Beglaubigungen von anderen Stellen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes und
- mit der Originalunterschrift des Notars/ der Notarin oder des Standesbeamten/ der Standesbeamtin.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers/ der Übersetzerin beglaubigen, reichen nicht aus.

Ausländische öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden) **sind in der Regel** zu legalisieren bzw. mit einer Haager Apostille zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind

- Personenstandsurkunden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie
- internationale mehrsprachige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) aus: Bosnien-Herzegowina, Republik Moldau, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei

Informationen zum Legalisierungsverfahren erhalten Sie von Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Dort können Sie zusätzlich weitere Informationen darüber erhalten, in welcher Form (Art der Beglaubigung) Sie die Urkunden Ihres Heimatstaates einreichen können.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines/einer vereidigten Übersetzers/Übersetzerin so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

**Hinweis:** Originaldokumente können erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Es wird empfohlen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden. Sollte ausnahmsweise einmal das Original einer Unterlage erforderlich sein, wird dieses nachgefordert.

## 7. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr für eine Einbürgerung beträgt grundsätzlich 255 Euro je volljährige Person. Für ein mit-eingebürgertes Kind beträgt die Gebühr je 51 Euro. Die Gebühr für eine ablehnende Entscheidung beträgt grundsätzlich 191 Euro bzw. für ein Kind 38 Euro.

**Hinweis:** Bitte zahlen Sie erst dann, wenn das Bundesverwaltungsamt Sie ausdrücklich dazu auffordert. Empfehlenswert ist eine Überweisung von einem deutschen Konto. Bei Überweisungen aus dem Ausland, sind die zusätzlich anfallenden Überweisungsgebühren zu beachten. Zahlungen per Scheck, bar, per Internetbezahlendienst oder per Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

Bitte zahlen Sie die Gebühren zeitnah nach Aufforderung. Die Aushändigung der Urkunde oder einer anderen Entscheidung kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn die Gebühren eingegangen sind.

## 8. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

## 9. Kontaktdaten

### Postanschrift

Bundesverwaltungsamt  
50728 Köln  
Deutschland

### Internetadresse

[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

### E-Mailadresse

[Staatsangehoerigkeit@bva.bund.de](mailto:Staatsangehoerigkeit@bva.bund.de)

### Telefonnummern

+49 22899358-4422 oder +49 221758-4422 (Allgemeiner Auskunftsdienst)

zu unseren Servicezeiten Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag 8:00 Uhr – 15:00Uhr

### Faxnummern

+49 22899358-2846 oder +49 221758-2846